jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/11/12 5Ob2147/96p, 5Ob208/99w, 5Ob253/02w, 5Ob106/03d, 5Ob264/08x, 5Ob201/09h, 5Ob83/12k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.11.1996

Norm

Vlbg BauG §2 litg
WEG idF 3.WÄG §15
WEG 2002 §17 Abs2

Rechtssatz

Eine gerichtliche Benützungsregelung gemäß § 15 WEG in der Fassung des 3.WÄG kann erfolgen, wenn es sich um verfügbare gemeinsame Teile und Anlagen der Liegenschaft handelt. Ob diese gemeinsamen Teile und Anlagen der Liegenschaft einen Teil eines Gebäudes im Sinne des § 2 lit g des Vorarlberger Baugesetzes oder eine Freifläche darstellen, ist für die Anwendbarkeit des § 15 WEG belanglos.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2147/96p
  Entscheidungstext OGH 12.11.1996 5 Ob 2147/96p
- 5 Ob 208/99w
  Entscheidungstext OGH 14.09.1999 5 Ob 208/99w
  Auch; nur: Eine gerichtliche Benützungsregelung gemäß § 15 WEG in der Fassung des 3.WÄG kann erfolgen, wenn es sich um verfügbare gemeinsame Teile und Anlagen der Liegenschaft handelt. (T1); Beisatz: Die für eine gerichtliche Benützungsregelung unerlässliche Verfügbarkeit des beanspruchten allgemeinen Teils der Liegenschaft fehlt nicht schon dann, wenn dieser Teil nicht notwendigerweise, sondern nur auf Grund einer tatsächlichen Gebrauchsordnung als Verkehrsweg dient. (T2)
- 5 Ob 253/02w
  Entscheidungstext OGH 05.11.2002 5 Ob 253/02w
  Auch; nur T1; Beisatz: Eine Benützungsregelung - auch nach § 15 WEG 1975, nunmehr § 17 Abs 2 WEG 2002 - setzt die rechtliche Verfügbarkeit der in Betracht kommenden Liegenschaftsteile voraus. (T3)
- 5 Ob 106/03d
  Entscheidungstext OGH 07.10.2003 5 Ob 106/03d
  Auch; nur T1; Beis ähnlich wie T3
- 5 Ob 264/08x

Entscheidungstext OGH 09.12.2008 5 Ob 264/08x
Vgl; Beisatz: Eine Benützungsregelung kann nur allgemeine Teile erfassen, die verfügbar sind, und scheidet daher dann aus, wenn die allgemeinen Teile notwendig der allgemeinen Benützung dienen. (T4)

- 5 Ob 201/09h
  Entscheidungstext OGH 11.02.2010 5 Ob 201/09h
  Vgl; Beis wie T3; Beis wie T4; Beisatz: Flächen, die Allgemeinflächen miteinander verbinden (Wege, Verbindungswege), sind ex lege dann „notwendig" allgemeine Teile der Liegenschaft, wenn sie die einzigen derartigen Flächen der Liegenschaft sind. Solchen Verbindungsflächen fehlt die rechtliche Verfügbarkeit für eine Benützungsregelung. (T5); Veröff: SZ 2010/9
- 5 Ob 83/12k
  Entscheidungstext OGH 12.06.2012 5 Ob 83/12k
  Auch; Vgl auch Beis wie T5
- 5 Ob 182/14x
  Entscheidungstext OGH 16.12.2014 5 Ob 182/14x
  Vgl auch; Beisatz: Zum Wesen einer Benützungsregelung gehört es, die allgemeinen Gebrauchsbefugnisse eines Mit- und Wohnungseigentümers (und nur dieser) in Sondernutzungsrechte an bestimmten Teilen der gemeinsamen Sache umzugestalten. (T6)
- 5 Ob 7/17s
  Entscheidungstext OGH 27.06.2017 5 Ob 7/17s
  Vgl auch; Beis wie T6
- 5 Ob 135/20v
  Entscheidungstext OGH 25.01.2021 5 Ob 135/20v
  Beis wie T4; Beis wie T5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105691

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at